

Nr. 8, 21. August 2002

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2002)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 21. August 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02-37	Verordnung über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen (Änderung)	439.29
02-38	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis II (Biel - Nidau)	165.202
02-39	Direktionsverordnung über über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) (Änderung)	433.111.1
02-40	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
02-41	Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern	412.112
02-42	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (Änderung)	430.214.11
02-43	Verordnung über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik	430.210.71
02-44	Verordnung über die Fortbbildung der Lehrerschaft (Änderung)	430.210.41
02-45	Verordnung über die Kommissionen und die Zentralstellen für die Lehrerfortbildung (Änderung)	430.210.42
02-46	Verordnung über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVV) (Änderung)	430.121.1
02-47	Verordnung über die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	152.321.3
02-48	Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) (Änderung)	430.210.131

25.
Oktober
2001

**Verordnung
über die Anerkennung kantonaler
Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen
(Änderung)**

Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK),

gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung vom 17. Mai 2001 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. Mai 2001 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

Anhang I

Titel gemäss Art. 6 Abs. 5:

Diplomierte Pflegefachfrau FH/Diplomierter Pflegefachmann FH

Titel gemäss Art. 6 Abs. 4:

Diplomierte Gesundheits- und Pflegeexpertin FH/Diplomierter Gesundheits- und Pflegeexperte FH*

II.

Diese Änderung tritt am 25. Oktober 2001 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2001

Im Namen der SDK

Die stellvertretende Zentralsekretärin:

Oertle Bürki

Rechtsdienst: *Holzberger*

* Gilt ausschliesslich für die Jahrgangsklassen 98/01 und 99/02 der Fachhochschule Aargau, Gesundheit und Soziale Arbeit

3.
Mai
2002

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis II (Biel – Nidau)

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen¹⁾ und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis II werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. die Leitung aller gemäss Artikel 3 Absatz 2 EG ZGB³⁾ zu behandelnden Zivilprozesse;
2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 oder 5 zugewiesen sind, vorwiegend in deutscher Sprache, in 50 Prozent der anfallenden Geschäfte;
2. die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen;
3. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse, soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 oder 5 zu-

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ BSG 161.11

³⁾ BSG 211.1

gewiesen sind, vorwiegend in französischer Sprache, in 50 Prozent der anfallenden Geschäfte;

2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

D. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 liegen ob:

1. die Behandlung der im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen, in 80% der anfallenden Geschäfte;
2. die Funktionen der erstinstanzlichen Nachlassbehörde, in 80% der anfallenden Geschäfte;
3. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

E. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 5 liegen ob:

1. die Leitung der ordentlichen Zivilprozesse in Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis;
2. die Behandlung der Geschäfte im summarischen Verfahren, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen, und soweit sie nicht der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 zugewiesen sind;
3. die Behandlung der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
4. die Durchführung der Aussöhnungsversuche sowie die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.

F. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 6 liegt ob:

die Leitung des Kreisgerichts in 67 Prozent der anfallenden Geschäfte.

G. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 7 liegen ob:

1. die Leitung des Kreisgerichts in 33 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in deutscher Sprache;
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 15 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in deutscher Sprache.

H. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 8 liegt ob:

die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 35 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in deutscher Sprache.

I. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 9 liegt ob:
die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 35 Prozent der anfallenden Geschäfte, vorwiegend in französischer Sprache.

J. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 10 liegen ob:

1. die Behandlung der im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen, in 20% der anfallenden Geschäfte;
2. die Funktionen der erstinstanzlichen Nachlassbehörde, in 20% der anfallenden Geschäfte;
3. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen.
4. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen in 15 Prozent der anfallenden Geschäfte.

Art. 2 Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 1 bis 5 üben im Wochenturnus die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184 f. StrV¹⁾ sowie diejenige der Richterin oder des Richters gemäss Artikel 31 EGStGB²⁾ aus.

Art. 3 Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichts geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 4 ¹Der Geschäftsleitung obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft³⁾.

² Sie ist von den Obliegenheiten gemäss Artikel 1 und 2 angemessen zu entlasten.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen.

Art. 5 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. September 1996.

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 3. Mai 2002

Namens des Obergerichts

Die Obergerichtspräsidentin: *Wüthrich-Meyer*

Der Obergerichtsschreiber: *Lanz*

¹⁾ BSG 321.1

²⁾ BSG 311

³⁾ BSG 116.11

12.
Juni
2002

Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) (Änderung)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) wird wie folgt geändert:

Anhang 4

Bewertung der Promotionsfächer gemäss Artikel 33 Absatz 1

Auf Antrag der Schulkommissionen werden die Noten in den Grundlagenfächern Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften und im Schwerpunktfach, das aus einer Fächergruppe besteht, entweder je einzeln oder in einer Gesamtnote als Notendurchschnitt aus den einzelnen Fächern zählend, wie folgt bewertet:

1. Grundlagenfach Naturwissenschaften B/C/P

2. Grundlagenfach Geistes- und Sozialwissenschaften Gg/Gs

3. Das Schwerpunktfach SPF

E bedeutet je EINZELNE NOTEN

Ø bedeutet DURCHSCHNITTSNOTE

III bedeutet gültig in Tertia

II+I bedeutet gültig in Sekunda und in Prima

III-I bedeutet gültig in Tertia bis Prima

Maturitätsschule	1. B/C/P Ø oder E	2. Gg/Gs Ø oder E	3. SPF Ø oder E
Literargymnasium Kirchenfeld	E	E	E
Math.-Naturw. Gymnasium Kirchenfeld	Ø II+I E III	Ø II+I E III	E III-I
Wirtschaftsgymnasium Kirchenfeld	Ø II+I E III	Ø II+I E III	Ø III E II+I
Literargymnasium Neufeld	E	E	E
Math.-Naturw. Gymnasium Neufeld	E(P) Ø(B/C)	Ø	E
Wirtschaftsgymnasium Neufeld	Ø II E III	Ø II E III	Ø
Gymnasium Hofwil	E	E	Ø
Gymnasium Köniz	E	E	E
Gymnasium Lerbermatt	E	E	Ø

Maturitätsschule	1. B/C/P Ø oder E	2. Gg/Gs Ø oder E	3. SPF Ø oder E
Deutsches Gymnasium Biel	E	E	Ø
Gymnase français de Bienne	Ø	Ø	Ø
Gymnasium Biel-Alpenstrasse	Ø	Ø	Ø
Gymnase de la Rue des Alpes	Ø	Ø	Ø
Gymnasium Biel Linde	E	E	Ø
Gymnasium Burgdorf	E	E	Ø
Gymnasium Langenthal	E	E	Ø
Neue Maturitätsschule Oberaargau	E	E	Ø
Gymnasium Thun-Schadau	E	E	Ø
Gymnasium Thun-Seefeld	E	E	Ø
Gymnasium Interlaken	E	E	Ø

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 2002/2003.

Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler der Neuen Maturitätsschule Oberaargau, welche im Schuljahr 2002/2003 im 11. oder 12. Schuljahr und im Schuljahr 2003/2004 im 12. Schuljahr sind, gilt das bisherige Recht.

Bern, 12. Juni 2002

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

19.
Juni
2002

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang III, Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

	Taxpunkte
3.4 Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 600
3.5 aufgehoben.	
3.6 Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
6.1 aufgehoben.	
6.2 und 6.3 unverändert.	
6.4 «10./11. September 1998» wird ersetzt durch «13./14. September 2001».	
6.5 (neu) Nachinspektionen im Rahmen der Qualitätssicherung (kantonaler MIBD, milchwirtschaftliches Inspektorat)	
6.5.1 Milchproduzentinnen und -produzenten	55
6.5.2 Milchsammelstellen	110
6.5.3 milchverarbeitende Sömmerungsbetriebe	110
6.5.4 milchverarbeitende Landwirtschaftsbetriebe	110
6.5.5 übrige gewerbliche Milchverarbeitungs- betriebe	220
6.5.6 Käseereifungsbetriebe	220
7. «Rechtsamt» wird ersetzt durch «Generalsekretariat».	220

II.

Der Anhang IIB, Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft, der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

7. Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)

7.1 bis 7.5.2 unverändert.

7.6 aufgehoben.

7.6.1 bis 7.6.6 aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Juni
2002

Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19a Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die vom Grossen Rat festgelegten Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen werden den Kirchgemeinden und Regionen zugeteilt.

Kirchgemeinden

Art. 2 ¹Jede Kirchgemeinde hat grundsätzlich Anspruch auf mindestens eine volle vom Kanton besoldete Pfarrstelle.

² Die Zuteilung von weiteren Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen richtet sich nach den Kriterien gemäss Artikel 5.

³ Kirchgemeinden, die in einer Gesamtkirchgemeinde verbunden sind, können ihren Anspruch auf Hilfspfarrstellen zwecks gemeinsamer Stellenbewirtschaftung an die Gesamtkirchgemeinde abtreten. In diesem Fall ist das Exekutivorgan der Gesamtkirchgemeinde Ernennungsbehörde.

Verwendung
von Hilfs-
pfarrstellen

Art. 3 Hilfspfarrstellen können auch durch ausgebildete Katechetinnen oder Katecheten, Jugendarbeiterinnen oder Jugendarbeiter besetzt werden.

Regionale
Stellen

Art. 4 ¹Zur Sicherstellung regionaler Dienste können für die Aufgaben des Regionaldekanates bis 100 Pfarrstellenprozente und für diejenigen der Dekanate in der Regel je 50 Pfarrstellen- oder Hilfspfarrstellenprozente ausgeschieden werden.

² Werden für die Besetzung einer Dekanatsstelle Pfarrstellenprozente verwendet, kann der benötigte Pfarrstellenanteil in den Kirchgemeinden des betroffenen Dekanats reduziert und durch Hilfspfarrstellenprozente ausgeglichen werden.

¹⁾ BSG 410.11

Zuordnungs-
kriterien

Art. 5 Bei der Zuordnung von Pfarrstellen- und Hilfspfarrstellenprozenten an eine Kirchgemeinde sind angemessen zu berücksichtigen

- a die Anzahl der Kirchenangehörigen,
- b die Gemeindefläche,
- c die Zweisprachigkeit,
- d die Anzahl Pfarreien pro Kirchgemeinde

Anzahl Kirchen-
angehörige

Art. 6 ¹In Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Kirchenangehörigen kann der Beschäftigungsgrad gemäss Artikel 2 der Inhaberin oder des Inhabers der Pfarrstelle herabgesetzt werden.

² In Kirchgemeinden mit mehr als 2200 Kirchenangehörigen kann die Zahl der Pfarrstellenprozente nach Artikel 2 erhöht werden.

Durchführung
der
Zuordnung

Art. 7 ¹Die Zuordnung vom Kanton besoldeter Pfarrstellen- und Hilfspfarrstellenprozente erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Oberbehörden.

² Die betroffenen Kirchgemeinden werden vor einer Veränderung ihres Stellenanspruchs angehört.

Periodische
Überprüfung

Art. 8 ¹Die Ansprüche der Kirchgemeinden auf kantonal besoldete Pfarrstellen werden alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2005, überprüft.

² Als Grundlage dienen die im Rahmen der jährlichen Bevölkerungsfortschreibung ermittelten Zahlen über die landeskirchliche Zugehörigkeit.

Vorbereitung
des Entscheids

Art. 9 Die Überprüfung und Vorbereitung neuer Zuordnungen erfolgt im Rahmen einer Kommission, die sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Synodalrates, jedes Dekanates, dem Regionaldekan für den deutschsprachigen Kantonsteil, dem Bischofsvikar für den französischsprachigen Kantonsteil und der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten zusammensetzt.

Abbau
von Pfarrstellen

Art. 10 ¹Pfarr- und Hilfspfarrstellen werden nur im Rahmen einer Neubesetzung gekürzt.

² Im Einvernehmen mit der zuständigen Kommission nach Artikel 9 oder den kirchlichen Oberbehörden und im Rahmen der vorgesehenen Kürzung kann die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten Inhaberinnen und Inhaber zu kürzender Stellen zur Übernahme von zusätzlichen Aufgaben ausserhalb ihrer Kirchgemeinden verpflichten.

Teilung
von Pfarrstellen

Art. 11 ¹Eine Pfarrstelle kann durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgeteilt werden. Der Beschluss bedarf der Genehmi-

gung der oder des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, die oder der im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Oberbehörden entscheidet.

² Tritt eine Teilinhaberin oder ein Teilinhaber einer aufgeteilten Pfarrstelle zurück, erstreckt sich die Demission auch auf die Mitinhaberin oder den Mitinhaber der Stelle.

³ Inhaberinnen und Inhaber von teilzeitlichen Pfarrstellen haben nicht ohne weiteres Anspruch auf eine Dienstwohnung.

Inkrafttreten

Art. 12 Die Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Juni
2002

**Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung
von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidatinnen und Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL)

Ingress:

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen¹⁾ und Artikel 82 Buchstabe I des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)²⁾,

Art. 1 ¹Die vorliegende Verordnung regelt

- a die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Lehrkräften für das Höhere Lehramt und
- b die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung für das Höhere Lehramt (AHL).

² Für die Ausbildung von Lehrkräften für Wirtschaft und Recht gilt die Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum)³⁾.

¹⁾ BSG 430.210.1

²⁾ BSG 430.210.1

³⁾ BSG 430.215.1

Ausbildungsteile

Art. 2 Die Ausbildung der Lehrkräfte für das Höhere Lehramt umfasst einen fachwissenschaftlichen und einen erziehungswissenschaftlich-didaktischen Teil.

Art. 3 ¹Für die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Ausbildungen, die im Rahmen von fakultären Lizentiatsstudien oder Diplomstudien erfolgen, gilt die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)¹⁾.

² Für die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Ausbildungen, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums erfolgt, gilt die Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²⁾.

³ Die Zulassung zur erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung setzt den Abschluss des Grundstudiums oder einer äquivalenten Ausbildung voraus.

Art. 4 Aufgehoben.

Regelstudien-
dauer für den
erziehungs-
wissenschaftlich-
didaktischen Teil
1. Grundsatz

Art. 5 Die Regelstudienzeit für den erziehungswissenschaftlich-didaktischen Teil dauert für Vollzeitstudierende zwei Semester.

2. Überschreitung

Art. 5a (neu) ¹Wer die Regelstudienzeit für den erziehungswissenschaftlich-didaktischen Teil ohne wichtigen Grund überschreitet, wird ab dem 7. Semester der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung vom Weiterstudium in diesem Bereich ausgeschlossen.

² Ab dem 7. Semester bewilligt die Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt eine Verlängerung aus wichtigen Gründen.

³ Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für fremdsprachige Studierende, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft und längere Krankheit.

Art. 6 ¹Die Fächer des Höheren Lehramtes sind Bildnerisches Gestalten, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Hebräisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Musik, Pädagogik, Philosophie, Physik, Psychologie, Religion, Russisch, Spanisch und Sport.

² Voraussetzung für die Diplomierung ist die Ausbildung in mindestens einem Zentral- und in der Regel in einem Zweitfach.

¹⁾ BSG 436.111.1

²⁾ BSG 435.411.11

³ Die Kommission für das Höhere Lehramt bewilligt Ausnahmen von dieser Voraussetzung.

⁴ Aufgehoben.

Fachstudien an der Christkathol., Ev. Theol. und an der Phil.-hist. Fakultät sowie am Institut für Sport und Sportwissenschaft

Art. 7 ¹Die fachwissenschaftlichen Studien für Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Latein, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Religion, Russisch, Spanisch und Sport erfolgen im Rahmen des entsprechenden Lizentiatsstudiums.

² Für das Zentralfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des Hauptfachs zu absolvieren.

³ Für das Zweitfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des ersten Nebenfachs zu absolvieren.

Fachstudien an der Phil.-nat. Fakultät

Art. 7a (neu) ¹Die fachwissenschaftlichen Studien für Biologie, Chemie, Geografie, Informatik, Mathematik und Physik erfolgen im Rahmen des entsprechenden Diplomstudiums.

² Für das Zentralfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des Hauptfachs zu absolvieren.

³ Für das Zweitfach des Höheren Lehramtes ist das Studium des grossen Nebenfachs gemäss den entsprechenden Studienplänen zu absolvieren.

Musik
1. Grundsatz

Art. 7b (neu) ¹Die Fachausbildung für Musik umfasst die musikalisch-praktische Ausbildung an der Hochschule für Musik und Theater und musikwissenschaftliche Studien am Institut für Musikwissenschaft der Philosophisch-historischen Fakultät.

² Musik kann nur als Zentralfach und nicht in Kombination mit einem Zweitfach studiert werden.

2. Musikalisch-praktische Ausbildung

Art. 7c (neu) ¹Im Rahmen der musikalisch-praktischen Ausbildung ist eine Ausbildung zum Berufsmusiker oder zur Berufsmusikerin zu absolvieren und mit einem Diplom der Studiengänge 1 und 2 der Schweizer Musikhochschulen abzuschliessen.

² Zusätzlich ist ein erweitertes Studium gemäss Studienplan und Studienreglement der Hochschule für Musik und Theater zu absolvieren.

3. Musikwissenschaftliche Studien

Art. 7d (neu) Die musikwissenschaftlichen Studien entsprechen dem Studium des ersten Nebenfachs des Lizentiatsstudiums in Musikwissenschaft.

Bildnerisches
Gestalten

Art. 7e (neu) ¹Die Fachausbildung für Bildnerisches Gestalten umfasst die fachlich-gestalterische Ausbildung an der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung und kunstgeschichtliche Studien am Institut für Kunstgeschichte der Philosophisch-historischen Fakultät.

² Im Rahmen der fachlich-gestalterischen Ausbildung ist ein entsprechendes Fachhochschuldiplom zu erwerben.

³ Im Rahmen der kunstgeschichtlichen Lizentiatsstudien ist das Studium des ersten Nebenfachs zu absolvieren.

⁴ Bildnerisches Gestalten kann nur als Zentralfach und nicht in Kombination mit einem Zweitfach studiert werden.

Prüfungen

Art. 8 ¹Die fachwissenschaftlichen Prüfungen bestehen aus einem vollständigen Lizentiatsexamen oder Diplomexamen. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 bis 4.

² Im Fach Bildnerisches Gestalten bestehen die fachwissenschaftlichen Prüfungen aus der ersten Nebenfach-Prüfung in Kunstgeschichte an der Universität und den Prüfungen für den Fachhochschulstudienabschluss Gestalten.

³ Im Fach Musik bestehen die fachwissenschaftlichen Prüfungen aus der ersten Nebenfach-Prüfung in Musikwissenschaft an der Universität und den Prüfungen für den Fachhochschulstudienabschluss Musik.

⁴ Die zuständigen Organe der Universität oder Berner Fachhochschule entscheiden über die Anrechnung auswärtiger Studien- und Leistungsnachweise im Bereich der fachwissenschaftlichen Prüfungen.

II. Aufgehoben

A. Aufgehoben

Art. 9 bis 13 Aufgehoben.

B. Aufgehoben

Art. 14 und 15 Aufgehoben.

III. Erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung und Prüfungen

Ausbildungsziel

Art. 16 Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung vermittelt den Studierenden die pädagogisch-psychologischen, didaktisch-methodischen und schulpraktischen Grundlagen für den Unter-

richt auf der allgemein bildenden Sekundarstufe II sowie für die Berufsmaturitätsschule und den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

Ausbildungs-
institutionen

Art. 17 ¹Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung wird von der Abteilung für das Höhere Lehramt durchgeführt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Systematischen Studien in Pädagogik werden vom Institut für Pädagogik und Schulpädagogik durchgeführt.

³ Die Hauptpraktika finden in allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II, den Berufsmaturitätsschulen oder im gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr statt. Die Erkundigungspraktika finden in Schulen der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II statt.

Studienplan

Art. 18 ¹Der Studienplan wird von der Abteilung für das Höhere Lehramt erarbeitet, von der Kommission für das Höhere Lehramt erlassen und von der Erziehungsdirektion nach Anhörung der Universitätsleitung genehmigt.

² Der Studienplan regelt insbesondere

- a den Aufbau der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung,
- b Inhalte, Ziele, Leistungsanforderungen und Verteilung der ECTS-Punkte in den einzelnen Ausbildungsteilen.

Ausbildungsin-
halt und -ablauf

Art. 19 ¹Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung umfasst 60 ECTS-Punkte und ist in folgende Teile gegliedert:

- a Didaktische Einführung,
- b Fachdidaktik,
- c Hauptpraktikum,
- d Systematische Studien in Pädagogik,
- e Problembezogene Studien in Pädagogik,
- f Optionsveranstaltungen.

² Voraussetzung für die Zulassung zu den Ausbildungsteilen gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* ist das Ablegen der Didaktischen Einführung mit dem Prädikat mit Erfolg besucht.

³ Voraussetzung für die Zulassung zu den Ausbildungsteilen gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* ist für Studierende der modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch) der absolvierte Auslandsaufenthalt.

⁴ Die Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt entscheidet über Ausnahmen von diesen Voraussetzungen.

Art. 20 bis 24 Aufgehoben.Bewertete
Leistungen**Art. 25** ¹In jedem Teil der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung sind Leistungen zu erbringen, die bewertet werden.² Anzahl, Art und Umfang der bewerteten Leistungen werden im Studienplan der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung geregelt.

Bewertung

Art. 26 ¹Die Leistungen in den Ausbildungsteilen Fachdidaktik, Hauptpraktikum, Systematische Studien in Pädagogik und Problembezogene Studien in Pädagogik werden nach folgender Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5 und tiefer	ungenügend

² Die Noten entsprechen folgender ECTS-Notenskala:

6	A
5.5	B
5	C
4.5	D
4	E
3.5 und tiefer	F

³ Werden in einem Ausbildungsteil mehrere Teilleistungen bewertet, entspricht die Gesamtleistung dem arithmetischen Mittel der bewerteten Teilleistungen. Ergibt der Durchschnitt der bewerteten Teilleistungen innerhalb eines Ausbildungsteiles Viertelnoten, so wird auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet.⁴ Damit die Gesamtleistung jedes Ausbildungsteiles genügend ist, muss jeweils mindestens ein Notendurchschnitt von 4 erreicht werden.⁵ Die Leistungen in den Ausbildungsteilen Didaktische Einführung und Optionsveranstaltungen werden mit den Prädikaten mit Erfolg besucht oder ungenügend bewertet.Bewertete
Leistungen im
Team**Art. 27** ¹In den Ausbildungsteilen Didaktische Einführung, Fachdidaktik, Problembezogene Studien in Pädagogik und Optionsveranstaltungen können mit dem Einverständnis der Dozierenden zu bewertende Leistungen im Team absolviert werden.

² Die Dozierenden legen bei einer Teamleistung fest, ob das Team eine gemeinsame Bewertung erhält oder ob jedes Teammitglied individuell bewertet wird.

³ In den Ausbildungsteilen Hauptpraktikum und Systematischen Studien in Pädagogik können zu bewertende Leistungen nicht in Teamarbeit erbracht werden.

Abmeldung,
Nichterscheinen,
unerlaubte
Hilfsmittel

Art. 28 ¹Eine Abmeldung muss sieben Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich bei der zuständigen Prüfenden oder beim zuständigen Prüfenden eingereicht werden.

² Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach diesem Termin zurück oder bleibt er oder sie der Prüfung ganz oder teilweise fern, hat sie oder er unverzüglich den Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes zu erbringen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1 oder mit dem Prädikat ungenügend.

³ Wird bei einer Prüfung die Benützung unerlaubter Hilfsmittel festgestellt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1 oder mit dem Prädikat ungenügend.

Wiederholung

Art. 28a (neu) ¹Die Gesamtleistung eines Ausbildungsteiles, die mit einer Note unter 4 oder mit dem Prädikat ungenügend abgeschlossen wird, kann einmal wiederholt werden.

² Teilleistungen eines Ausbildungsteiles mit einer Note unter 4 oder mit dem Prädikat ungenügend können in den Teilen Didaktische Einführung, Fachdidaktik, Systematische Studien in Pädagogik, Problembezogene Studien in Pädagogik und in den Optionsveranstaltungen nicht wiederholt werden, falls die Gesamtleistung mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat mit Erfolg besucht bewertet wird.

³ Im Hauptpraktikum können Teilleistungen, die mit einer Note unter 4 bewertet werden, einmal wiederholt werden, auch wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note 4 bewertet wird.

Protokoll

Art. 28b (neu) ¹Die Prüfungen sind öffentlich.

² Während der Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend. Sie oder er erstellt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf.

Prüfungsergebnis

Art. 28c (neu) Die Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt eröffnet die Gesamtleistung jedes Ausbildungsteils mit Verfügung.

Prüfungs-
unterlagen

Art. 28d (neu) ¹Die Einsichtnahme in eine eigene schriftliche Prüfung und in das Protokoll einer Prüfung ist bis spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses zulässig.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen nach Absatz 1 vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung keine Beschwerde erhoben worden ist.

Bestehensnorm

Art. 28e (neu) ¹Die Voraussetzungen für die Diplomierung hat erfüllt, wer im fachwissenschaftlichen Bereich die Prüfungen im Sinne von Artikel 8 bestanden hat und im erziehungswissenschaftlich-didaktischen Bereich jeden Ausbildungsteil mit der Note 4 oder dem Prädikat mit Erfolg besucht absolviert hat.

² Die Kommission für das Höhere Lehramt entscheidet über das Bestehen.

Diplom

Art. 28f (neu) Das Diplom für das Höhere Lehramt wird von der Erziehungsdirektorin oder dem Erziehungsdirektor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission für das Höhere Lehramt unterschrieben.

IV. Aufgehoben

Art. 29 Aufgehoben.

Art. 31 bis 33 Aufgehoben.

V. Aufgehoben

Art. 34 bis 36 Aufgehoben.

VI. Aufgaben und Organisation

Aufgaben

Art. 37 Die Abteilung für das Höhere Lehramt

- a* führt die Ausbildung und die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Höhere Lehramt durch, soweit nicht die in Artikel 17 genannten Ausbildungsinstitutionen zuständig sind,
- b* bietet Berufseinführung und Weiterbildung von Lehrpersonen im erziehungswissenschaftlich-didaktischen Bereich an,
- c* berät und unterstützt Bildungsinstitutionen,
- d* ist in Forschung und Entwicklung tätig.

Administrative Angliederung und Organe

Art. 38 ¹Die Abteilung für das Höhere Lehramt ist administrativ der Universität angegliedert.

² Die Organe sind

- a* die Kommission für das Höhere Lehramt (KHL),
- b* die Direktion,
- c* die Äquivalenzkommission.

Kommission
für das Höhere
Lehramt
1. Wahl und
Amtdauer

Art. 39 ¹Die Erziehungsdirektion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für das Höhere Lehramt für eine einheitliche Amtdauer von vier Jahren.

² Die Erziehungsdirektion hört die Universitätsleitung vor der Wahl an.

2. Zusammen-
setzung

Art. 40 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder nehmen Einsitz
a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Philosophisch-historischen Fakultät,

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,

c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung oder der Hochschule für Musik und Theater,

d eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Institution der Fortbildung für die Lehrkräfte,

e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte der allgemein bildenden Sekundarstufe II, der Berufsmaturitätsschulen oder des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr,

f eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eines Gymnasiums oder einer Berufsmaturitätsschule,

g eine Vertreterin oder ein Vertreter des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik.

² Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsitz

a eine Vertretung der Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt,

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden des Höheren Lehramtes,

c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistierenden des Höheren Lehramtes,

d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Höheren Lehramtes.

³ Die Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät, das Institut für Sport und Sportwissenschaft und das jeweils nicht vertretene Mitglied gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* werden regelmässig über die anstehenden Traktanden und die Entscheide der Kommission informiert. Sie können jederzeit beratend in die Kommission Einsitz nehmen.

3. Aufgaben

Art. 41 ¹Die Kommission für das Höhere Lehramt verschafft sich laufend Einblick in die fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung.

- ² Sie
- a* erlässt den Studienplan der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung,
 - b* erlässt die Geschäftsordnung der Abteilung für das Höhere Lehramt,
 - c* führt das Auswahlverfahren durch und stellt Antrag für die Anstellung der Direktorin oder des Direktors und der Vizedirektorin oder des Vizedirektors,
 - d* ernennt die unbefristet angestellten Dozierenden des Höheren Lehramtes,
 - e* bewilligt Ausnahmen von den Voraussetzungen zur Diplomierung,
 - f* erteilt das Diplom.

Geschäfts-
ordnung

Art. 42 ¹Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen dieser Verordnung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Kommission und der Abteilung für das Höhere Lehramt.

² Sie unterliegt der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

VII. Aufgehoben

Direktion
1. Ernennung

Art. 43 ¹Der Regierungsrat ernennt auf gemeinsamen Antrag der Kommission für das Höhere Lehramt und der Erziehungsdirektion die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor der Abteilung für das Höhere Lehramt.

² Die Erziehungsdirektion hört die Universitätsleitung vor der Antragstellung an.

³ Aufgehoben.

2. Zusammen-
setzung

Art. 44 Die Direktorin oder der Direktor und die Vizedirektorin oder der Vizedirektor bilden die Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt.

3. Aufgaben

Art. 45 ¹Die Direktion führt die Abteilung für das Höhere Lehramt.

² Sie

- a* stellt Antrag für die Ernennung der unbefristet angestellten Dozierenden,
- b* ernennt die befristet angestellten Dozierenden,
- c* ernennt die Leiterinnen und Leiter der Praktika,
- d* ernennt die Assistierenden,
- e* bewilligt Ausnahmen von den Voraussetzungen zur Zulassung zu den verschiedenen Ausbildungsteilen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung,

- f* bewilligt eine Verlängerung der Studiendauer aus wichtigen Gründen,
g verfügt die Gesamtleistung jedes Ausbildungsteiles der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung,
h entscheidet über die Anrechnung nicht bernischer Studien- und Leistungsnachweise im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung.
- ³ Im Übrigen entscheidet sie über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dozierende,
Assistierende

Art. 46 ¹Zu den Dozierenden der Abteilung gehören die Dozierenden für die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für das Höhere Lehramt fällt.

² Zu den Assistierenden der Abteilung gehören die Assistierenden für die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für das Höhere Lehramt fällt.

³ Aufgehoben.

Leiterinnen und
Leiter
der Hauptpraktika

Art. 47 ¹Zu Leiterinnen und Leitern der Hauptpraktika werden Lehrerinnen und Lehrer an Schulen der allgemein bildenden Sekundarstufe II, an Berufsmaturitätsschulen oder Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialem Unterricht im 9. Schuljahr ernannt.

² Sie

a leiten die berufspraktische Ausbildung und

b bewerten die Arbeit der Praktikantinnen und Praktikanten und stellen Antrag zur Erteilung der Note.

³ Sie arbeiten mit der Leitung der berufspraktischen Ausbildung der Abteilung für das Höhere Lehramt sowie mit den Fachdidaktikerinnen oder Fachdidaktikern ihres Faches zusammen.

Leiterinnen und
Leiter
der Erkundigungspraktika

Art. 48 Zu Leiterinnen und Leitern der Erkundigungspraktika werden Lehrerinnen und Lehrer an Schulen der Sekundarstufe I oder II ernannt.

Äquivalenz-
kommission

Art. 49 ¹Die Erziehungsdirektion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Äquivalenzkommission auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Sie setzt sich zusammen aus

a einer Vertretung der Philosophisch-historischen Fakultät,

- b* einer Vertretung der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,
- c* einer Vertretung der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz,
- d* einer Vertretung der bernischen Gymnasiallehrerschaft,
- e* einer Vertretung der Direktion der Abteilung des Höheren Lehramtes der Universität Bern,
- f* einer Vertretung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE).

⁴ Sie

- a* berät Behörden in Fragen der Äquivalenz nicht bernischer Lehrdiplome für Maturitätsschulen,
- b* entscheidet nach vorgängiger Konsultation der für die fachwissenschaftliche und die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung zuständigen Institutionen über die Anerkennung der Äquivalenz nicht bernischer Lehrdiplome für Maturitätsschulen; interkantonale und internationale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 50 Aufgehoben.

VIII. Aufgehoben

Art. 51 bis 53 Aufgehoben.

IX. Aufgehoben

Art. 54 und 55 Aufgehoben.

Art. 56 ¹Gegen Verfügungen der Kommission für das Höhere Lehramt, der Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt oder der Äquivalenzkommission kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

² und ³ Unverändert.

Anhänge 1 bis 3 Aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung

1. Kommission für das Höhere Lehramt

Die Amtsdauer der Mitglieder der bestehenden Kommission für das Höhere Lehramt endet vorzeitig am 31. August 2002. Die Erziehungsdirektion nimmt die Neuwahlen gemäss den neuen Vorschriften auf den 1. September 2002 für eine neue vierjährige Amtsdauer vor.

2. Äquivalenzkommissionen

Die Amtsdauer der Mitglieder der bestehenden deutschsprachigen und französischsprachigen Äquivalenzkommissionen endet vorzeitig am 31. August 2002. Die Erziehungsdirektion nimmt die Neuwahlen gemäss den neuen Vorschriften auf den 1. September 2002 für eine neue vierjährige Amtsdauer vor.

3. Gesuche um Anerkennung der Äquivalenz, die vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht worden sind, werden von der gemäss den neuen Vorschriften zuständigen Äquivalenzkommission behandelt.

4. Gesuche über die Anrechnung nicht bernischer Studien- und Leistungsnachweise im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht worden sind, werden von der gemäss den neuen Vorschriften zuständigen Direktion der Abteilung für das Höhere Lehramt behandelt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2002 in Kraft und gilt bis am 31. August 2005.

Bern, 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Juni
2002

Verordnung über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 82 Buchstaben des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)¹⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für die Spezialausbildung für Schulische Heilpädagogik am Institut für Schulische Heilpädagogik.

² Sie regelt insbesondere

a die Zulassung und Einschreibung,

b die Ausbildung,

c das Institut,

d die Kommissionen,

e die näheren Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

f die Gebühren.

II. Zulassung und Einschreibung

Zulassung

Art. 2 ¹Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

a ein kantonales oder ein vom Kanton anerkanntes Lehrpatent oder Lehrdiplom für die Volksschule oder den Kindergarten besitzt und

b den Nachweis über mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung im Umfang von insgesamt mindestens 140 Prozent Beschäftigungsgrad erbringt.

² Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Zulassung.

Einschreibung

Art. 3 Die Studierenden schreiben sich am Institut für Schulische Heilpädagogik ein.

¹⁾ BSG 430.210.1

III. Ausbildung

1. Studienziel

Art. 4 ¹Die Ausbildung vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen für die schulische Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in beeinträchtigten Beziehungs- und Lernverhältnissen unter Einbezug des Umfeldes.

² Die Ausbildung befähigt die Studierenden zur Erteilung von Unterricht gemäss Artikel 5 des Dekrets vom 23. November 2000 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBD)¹⁾.

2. Studienorganisation

Studienjahr **Art. 5** ¹Das Studienjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres und unterteilt sich in zwei Semester.

² Das Wintersemester dauert vom 1. September bis 28. bzw. 29. Februar, das Sommersemester vom 1. März bis 31. August.

Studienbeginn **Art. 6** Studienanfängerinnen und -anfänger beginnen das Studium im Wintersemester.

Dauer, Umfang **Art. 7** ¹Das Vollzeitstudium dauert vier Semester und umfasst insgesamt 1700 Ausbildungsstunden.

² Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend.

Gesamtzahl Veranstaltungenstunden **Art. 8** ¹Die Erziehungsdirektion legt die Gesamtzahl der Veranstaltungsstunden fest.

3. Studienplan und Studienangebot

Regelungsbereiche **Art. 9** ¹Der Studienplan ist modular aufgebaut und regelt

- a die inhaltliche Ausrichtung der Module,
- b die Organisationsformen der einzelnen Module,
- c die Anzahl Semesterwochenstunden eines Moduls,
- d die obligatorischen Ausbildungsveranstaltungen sowie die Ausbildungsveranstaltungen, die als Pflichtwahl oder freiwillig belegt werden können,
- e allfällige Voraussetzungen für den Besuch der Module,
- f die Leistungsbemessung gemäss European Credit Transfer System (ECTS), die für die einzelnen Module zur Anwendung kommt,
- g die Formen der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Modulen vorgeschrieben oder möglich sind,

¹⁾ BSG 430.210.13

- h* die Form der Bewertung, sofern an Stelle von Noten die Prädikate erfüllt bzw. nicht erfüllt zur Anwendung kommen,
- i* das Nähere über die berufspraktischen Studien,
- j* das Nähere über die Diplomprüfung,
- k* das Nähere über die Diplomarbeit,
- l* den Zeitpunkt der Leistungsnachweise.

Module

Art. 10 ¹Die Module umfassen Theorievermittlung sowie Planung, Umsetzung und Reflexion von Praxis.

² Die Module betreffen insbesondere folgende Ausbildungsschwerpunkte:

- a* Modul 1: Einführung in die Heilpädagogik und ihre Bezugswissenschaften,
- b* Modul 2: Grundlagen der Förderdiagnostik,
- c* Modul 3: Heilpädagogischer Unterricht,
- d* Modul 4: Heilpädagogische Didaktik und beeinträchtigte Lernprozesse,
- e* Modul 5: Gesprächsführung, Beratung, Zusammenarbeit,
- f* Modul 6: Schulentwicklung und integrative Schulungsformen,
- g* Modul 7: Schwierige Unterrichts- und Erziehungssituationen,
- h* Modul 8: Handlungskompetenz im heilpädagogischen Berufsfeld,
- i* Modul 9: Konzepte Schulischer Heilpädagogik,
- j* Modul 10: Wissenschaftliche Methodenlehre, Lern- und Arbeitstechnik,
- k* Modul 11: Pädagogisch-therapeutische Ansätze im musisch-gestalterischen Bereich.

³ Die Erziehungsdirektion kann weitere Module bewilligen.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹Das Institut für Schulische Heilpädagogik erarbeitet den Studienplan.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt den Studienplan.

Berufspraktische Studien

Art. 12 ¹In den berufspraktischen Studien erwerben die Studierenden situations- und arbeitsplatzspezifische Handlungskompetenzen.

² Das Institut regelt die Praktika.

4. Studienleistungen und Bewertungen

4.1 Bemessung nach dem European Credit Transfer System

Testatpflicht

Art. 13 Alle Arten von Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich testatpflichtig.

ECTS	Art. 14 Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
Erwerb der ECTS-Punkte	Art. 15 ECTS-Punkte werden für Leistungen, die mindestens mit der Note vier oder mit dem Prädikat erfüllt bewertet werden, vergeben.
Studienleistungen und zugehörige ECTS-Punkte	Art. 16 Die Vergabe von ECTS-Punkten in Verbindung mit Studienleistungen ist im Anhang dieser Verordnung geregelt.
Bestehensnorm	Art. 17 Für die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
	4.2 Bewertung
	Art. 18 Die Bestimmungen der Artikel 85 bis 92 der Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) ¹⁾ finden sinngemäss Anwendung.
	4.3 Modulprüfungen
Grundsatz	Art. 19 Wenn im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artikel 103 bis 112 LLBV sinngemäss Anwendung.
Prüfungsformen	Art. 20 ¹ Modulprüfungen können in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form durchgeführt werden. ² Die Form der Prüfung ist im Anhang dieser Verordnung festgelegt.
Zuständigkeit	Art. 21 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten des jeweiligen Moduls zuständig.
Prüfungssessionen	Art. 22 ¹ Modulprüfungen können in die Veranstaltungszeit des Moduls integriert oder in den Semesterferien durchgeführt werden. ² Der Zeitpunkt der Prüfung wird im Studienplan festgelegt.
Bewertung des Moduls «Handlungskompetenz im heilpädagogischen Berufsfeld»	Art. 23 Die Handlungskompetenz im heilpädagogischen Berufsfeld wird von der Praxislehrkraft oder bei Studierenden, deren berufspraktische Ausbildung am eigenen Arbeitsplatz erfolgt, von der zuständigen Dozentin oder dem zuständigen Dozenten bewertet.
Wiederholung	Art. 24 ¹ Wird eine Modulprüfung als nicht bestanden bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

¹⁾ BSG 430.210.131

² Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen, können nur die ungenügenden Teile wiederholt werden. Es gilt jeweils die Bewertung der Wiederholung.

4.4 Seminararbeit

Durchführung **Art. 25** ¹Die Studierenden verfassen im Rahmen eines Moduls eine Seminararbeit.

² Der Studienplan legt fest, in welchen Modulen eine Seminararbeit verfasst werden kann.

³ Die Studierenden wählen aus, in welchem der festgelegten Module sie die Seminararbeit verfassen.

Zuständigkeit **Art. 26** Die oder der zuständige Dozierende bewertet die Seminararbeit und begründet die Bewertung schriftlich.

Wiederholung **Art. 27** ¹Wird eine Seminararbeit als ungenügend bewertet, kann sie einmal überarbeitet und nochmals eingereicht werden.

² Es kann auch eine Seminararbeit zu einem neuen Thema eingereicht werden, falls die oder der Studierende dies vorzieht.

³ Die Zweitarbeit nach Absatz 2 kann nicht wiederholt werden.

4.5 Diplomarbeit

Durchführung **Art. 28** ¹Die Studierenden verfassen eine Diplomarbeit.

Gemeinschaftsarbeit **Art. 29** ¹Es ist möglich, die Diplomarbeit als Gemeinschaftsarbeit zu verfassen.

² Bei einer Gemeinschaftsarbeit muss der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers klar ersichtlich sein und denselben Umfang wie eine Einzelarbeit aufweisen.

Thema **Art. 30** ¹Die Studierenden wählen das Thema der Diplomarbeit bezogen auf einen beliebigen Ausbildungsschwerpunkt nach Artikel 10 Absatz 2.

² Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden. Im Konfliktfall liegt der Entscheid bei den Dozierenden.

Bewertung **Art. 31** Die oder der zuständige Dozierende bewertet die Diplomarbeit und begründet die Bewertung schriftlich.

Wiederholung **Art. 32** ¹Erhält eine Diplomarbeit eine ungenügende Bewertung, kann sie einmal überarbeitet und nochmals eingereicht werden.

² Es kann auch eine Diplomarbeit zu einem neuen Thema eingereicht werden, falls die oder der Studierende dies vorzieht.

³ Die Zweitarbeit nach Absatz 2 kann nicht wiederholt werden.

4.6 Kolloquium

Prüfungsform **Art. 33** ¹Die Studierenden präsentieren ein heilpädagogisches Thema aus ihrer Diplomarbeit oder ein frei gewähltes Thema aus der Schulischen Heilpädagogik im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am Institut und vertreten es in einer anschließenden Diskussion.

² Die Präsentation gilt als Prüfung.

Zulassung **Art. 34** Zum Kolloquium werden Studierende zugelassen, deren Diplomarbeit angenommen ist.

Organisation und Zuständigkeit **Art. 35** Eine Expertin oder ein Experte und die oder der für die Diplomarbeit zuständige Dozierende bewerten die Prüfung.

Wiederholung **Art. 36** Wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

4.7 Berufspraktische Prüfung

Ziel **Art. 37** In der berufspraktischen Prüfung erbringt die oder der Studierende den Nachweis, dass sie oder er heilpädagogische Tätigkeiten im Rahmen des Berufsauftrags wissenschaftlich fundiert und situationsgerecht planen, durchführen und reflektieren kann.

Form **Art. 38** ¹Die oder der Studierende übt während eines halben Tages eine heilpädagogische Tätigkeit im schulischen Bereich aus.

² Die oder der Studierende reflektiert in einem anschließenden Gespräch die heilpädagogische Tätigkeit.

³ Das Gespräch ist Teil der berufspraktischen Prüfung.

Zuständigkeit **Art. 39** ¹Erfolgt die berufspraktische Prüfung an einer Praktikumsstelle, bewerten eine Expertin oder ein Experte und die zuständige Praxislehrkraft die Prüfung.

² Erfolgt die berufspraktische Prüfung am Arbeitsplatz der Studierenden, bewerten eine Expertin oder ein Experte und die oder der zuständige Dozierende die Prüfung.

Wiederholung **Art. 40** ¹Wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

4.8 Diplom und Diplomierung

- Grundsatz** **Art. 41** Der Kanton erteilt ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik.
- Anmeldung zur Diplomierung** **Art. 42** ¹Nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Studienleistungen melden sich die Studierenden beim Sekretariat des Instituts zur Diplomierung an.
² Die Studierenden legen der Anmeldung die Bescheinigungen über die im Studienplan festgelegten ECTS-Punkte und die Bewertung der Studienleistungen bei.
- Diplom** **Art. 43** ¹Das Diplom bescheinigt
a die Unterrichtsbefähigung gemäss Artikel 5 LLBD und
b die allfällige interkantonale Anerkennung der Ausbildung.
² Mit dem Diplom wird ein Prüfungsausweis abgegeben.
- Prüfungsausweis** **Art. 44** ¹Der Prüfungsausweis gibt Auskunft über die besuchten Module und über das Thema der Diplomarbeit.
² Der Prüfungsausweis gibt Auskunft über die Bewertung
a der Modulprüfungen,
b der Seminararbeit,
c der Diplomarbeit,
d des Kolloquiums,
e der berufspraktischen Prüfung.
- Ausstellende Behörden** **Art. 45** Das Diplom wird unterzeichnet
a von der Erziehungsdirektorin oder dem Erziehungsdirektor und
b von der Direktorin oder dem Direktor des Instituts.

IV. Institut

1. Errichtung, Struktur, Auftrag

Art. 46 ¹Der Kanton führt ein Institut für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 211 und 212 LLBV sinngemäss Anwendung.

2. Organisation

Art. 47 Es gelten sinngemäss die Artikel 213 bis 217 LLBV.

V. Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 48 Es gelten die Bestimmungen der Artikel 232 bis 284 LLBV.

VI. Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 49 Es gelten die Bestimmungen der Artikel 285 bis 290 LLBV.

VII. Kommissionen

Grundsatz **Art. 50** Es gelten sinngemäss die Artikel 291 bis 295 LLBV.

Aufsichtskommissionen **Art. 51** ¹Es gilt Artikel 300 LLBV.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 302 bis 304 LLBV sinngemäss Anwendung.

Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission **Art. 52** ¹Es gelten sinngemäss die Artikel 305 bis 311 LLBV.

VIII. Nähere Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Grundsatz **Art. 53** Wenn im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artikel 312 bis 361 LLBV sinngemäss Anwendung.

Anforderungsprofil Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag **Art. 54** Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag verfügen über
a ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik,
b in der Regel mindestens fünf Jahre Berufspraxis,
c eine Weiterbildung zur Praxislehrkraft.

IX. Gebühren

Anmelde- und Einschreibgebühr **Art. 55** Die Studierenden bezahlen für die Anmeldung zum Studium eine Gebühr von 100 Franken.

Studiengebühr **Art. 56** Die Studiengebühr beträgt 600 Franken pro Semester. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Studierende, die den stipendienrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben, bezahlen für die zweijährige Vollzeitausbildung eine Studiengebühr von 11 600 Franken pro Semester bzw. für die dreijährige Ausbildung eine Studiengebühr von 7935 Franken pro Semester. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Prüfungsgebühren Modulprüfungen **Art. 57** Für die Prüfungen, welche die Studierenden ablegen, wird pauschal eine Prüfungsgebühr von 200 Franken erhoben, welche vor der Anmeldung zur Diplomierung zu entrichten ist.

Verwendung
der Prüfungs-
gebühren

Art. 58 Die Prüfungsgebühren sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen und der Diplomierung zu verwenden, insbesondere für

- a* die Honorare externer Prüfungsexpertinnen und -experten,
- b* die Zumiete von zusätzlichen Prüfungsräumen,
- c* den Druckaufwand (Prüfungsaufgaben, Programme, Diplome),
- d* die Finanzierung von Diplomfeiern.

Auskultantinnen
und Auskultanten

Art. 59 Auskultantinnen und Auskultanten bezahlen für den Besuch von Lehrveranstaltungen eine Gebühr von 50 Franken pro Semesterwochenstunde .

X. Drittmittel

Art. 60 Es gelten die Bestimmungen der Artikel 377 bis 388 LLBV.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Studienplan

Art. 61 ¹Der erste Studienplan der Ausbildung für Schulische Heilpädagogik wird durch das Sonderpädagogische Seminar erarbeitet.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt den Studienplan.

Weitere Über-
gangsbe-
stimmungen

Art. 62 Im Übrigen finden die Artikel 389, 395 bis 398, 401, 402, 404 bis 407 und 419 LLBV sinngemäss Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 63 Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

zu den Artikeln 16 und 20 Verordnung über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik

Module und zugehörige ECTS-Punkte

Die ECTS-Punkte werden in Verbindung mit Leistungsnachweisen wie folgt vergeben:

Module/andere Leistungen	Form der Studienleistungsnachweise	Anzahl der zugehörigen ECTS-Punkte (E)
Modul 1	Schriftliche oder mündliche Prüfung	7 E
Modul 2	Projekt und schriftliche Dokumentation	8 E
Modul 3	Projekt und schriftliche Dokumentation	8 E
Modul 4	Schriftliche Arbeit	7 E
Modul 5	Projekt mit Präsentation	8 E
Modul 6	Schriftliche Arbeit	6 E
Modul 7	Projekt und schriftliche Dokumentation	8 E
Modul 8	3 x 6 Wochen Praxisphasen Pro Woche 1.5 E	27 E
Modul 9	Schriftliche oder mündliche Prüfung	8 E
Modul 10	keine Prüfung	–
Modul 11	Schriftliche Arbeit	6 E
Seminararbeit	Schriftliche Arbeit	6 E
Diplomarbeit	Schriftliche Arbeit	10 E
Kolloquium	Mündliche Prüfung	5 E
Berufspraktische Prüfung	Praktische Prüfung	6 E
Total		120 E

26.
Juni
2002

Verordnung über die Fortbildung der Lehrerschaft (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 78c und Artikel 82 Buchstabe *k* des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)¹⁾,

Art. 3 ¹Der Kanton übernimmt die Kosten für die von der Erziehungsdirektion anerkannten Kurse und Veranstaltungen ganz oder teilweise, richtet Beiträge aus und gewährt ganz oder teilweise bezahlte Urlaube der Lehrkräfte.

² Unverändert.

Art. 6 Freiwillig besuchte Kurse und Veranstaltungen sowie ausgewiesene individuelle Fortbildung werden auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion obligatorischen Kursen und Veranstaltungen gleichgesetzt, sofern sie deren Anforderungen entsprechen.

Art. 7 Die Bedingungen für Kurse und Veranstaltungen der Kaderaus- und Weiterbildung werden vom Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung auf Antrag der Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung von Fall zu Fall festgesetzt.

IIa. (neu) Finanzierung der Fortbildung

Art. 7a (neu) ¹Der Kanton trägt für obligatorische Kurse die Kosten für Organisation, Kursleitung, Kurslokale und vergütet die Spesen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

¹⁾ BSG 430.210.1

² Der Kanton übernimmt bei obligatorischen Kursen allfällige Stellvertretungskosten für Kursleiterinnen und -leiter sowie Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer.

³ Kursleiterinnen und -leiter haben dem Kanton einen Teil der Vertretungskosten zurückzuerstatten.

Freiwillige
anerkannte Kurse

Art. 7b (neu) ¹Der Kanton übernimmt für freiwillige anerkannte Kurse in der Regel die Kosten für Organisation, Kursleitung und Kurslokale.

² An die Spesen sowie an allfällige Stellvertretungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann der Kanton Beiträge gewähren.

Weitere Kurse

Art. 7c (neu) Lehrkräften, welche weitere Fortbildungskurse besuchen, kann der Kanton auf Gesuch hin Beiträge bewilligen.

Urlaubskosten

Art. 7d (neu) Die Stellvertretungskosten für nach Artikel 8 beurlaubte Lehrkräfte werden im gleichen Verhältnis wie die Gehälter vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

Art. 8 ¹Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Lehrkräften aller Stufen im Laufe ihrer Lehrtätigkeit ein oder zwei bezahlte Urlaube gewähren.

² Unverändert.

Art. 10 ¹Gesuche für Bildungsurlaube sind auf dem Dienstweg der zuständigen Kommission für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung zuhanden der Erziehungsdirektion mindestens ein Jahr zum Voraus unter Beilage eines Studienprogramms und eines Budgets zu unterbreiten, das in Zusammenarbeit mit der in Betracht gezogenen Fortbildungsinstitution ausgearbeitet worden ist.

² Unverändert.

Art. 11 Nach Beendigung desurlaubes haben die Beurlaubten der zuständigen Kommission für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung zuhanden des Amtes für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung einen Bericht über ihre Tätigkeit während desurlaubes einzusenden.

Art. 17 ¹Die Erziehungsdirektion kann Richtlinien erlassen.

² (neu) Für den Erlass von Richtlinien, welche finanzielle Auswirkungen haben, bleibt die Zustimmung der Finanzdirektion vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. August 2002 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Juni
2002

**Verordnung
über die Kommissionen und die Zentralstellen
für die Lehrerfortbildung
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 7. Januar 1976 über die Kommissionen und die Zentralstellen für die Lehrerfortbildung wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Kommissionen und die Zentralstelle für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Ingress:

gestützt auf Artikel 87 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)¹⁾

I. Organisation und Aufgaben im deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 1 ¹Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutschsprachigen Kantonsteil eine Kommission für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung. Die Kommission besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern; sie umfasst:

a und *b* unverändert;

c eine Vertretung der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung;

d bis *f* unverändert.

² Das Präsidium der Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt. Das Sekretariat wird von der Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 2 selbst.

³ Die Leitung der Zentralstelle nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

¹⁾ BSG 430.210.1

Sitzungen
und Beschlüsse
der Kommission

Art. 3 ¹Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder der Erziehungsdirektion zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner kann ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei das Präsidium mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahl und Zusammensetzung
des Arbeits-
ausschusses

Art. 4 ¹Die Kommission verfügt über einen Arbeitsausschuss von drei Mitgliedern.

² Das Präsidium der Kommission ist zugleich Präsidium des Arbeitsausschusses. Die zwei anderen Mitglieder werden von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt; diese Wahl unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

³ Die Leitung der Zentralstelle nimmt an den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Unverändert.

⁵ Das Sekretariat wird von der Zentralstelle geführt.

Sitzungen
und Beschlüsse
des Arbeits-
ausschusses

Art. 5 ¹Der Arbeitsausschuss tritt auf Einladung des Präsidiums oder des Amtes für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

³ Unverändert.

Art. 6 Die Mitglieder der Kommission und des Arbeitsausschusses, die Leitung der Zentralstelle, die Protokollführenden und allfällig beigezogene Fachpersonen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁾ entschädigt.

II. Aufgehoben

Aufgaben
der Kommission

Art. 7 ¹Die Kommission trägt die Verantwortung für die Durchführung der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und führt die Aufsicht.

¹⁾ BSG 152.256

- ² Sie beantragt der Erziehungsdirektion
- a die Prioritäten in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
 - b die Kursprogramme sowie Umfang und Inhalt der übrigen kantonal zu aner kennenden Fortbildungsangebote,
 - c Voranschlag und Jahresbericht der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
 - d die Bildungsurlaube von Lehrerinnen und Lehrern, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, gemäss der Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft¹⁾,
 - e die Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.
- ³ Die Kommission äussert sich zu Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und unterbreitet der Erziehungsdirektion Vorschläge.

Aufgaben
des Arbeits-
ausschusses

Art. 8 Der Arbeitsausschuss bereitet die Geschäfte der Kommission vor. Die Kommission kann ihm einzelne Aufgaben übertragen.

la. (neu) Organisation und Aufgaben im französischsprachigen Kantonsteil

Wahl, Zusam-
mensetzung
und Aufgabe
der Kommission

Art. 8a (neu) ¹Die Erziehungsdirektion ernennt für den französischsprachigen Kantonsteil eine Kommission für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie umfasst:

- a die Direktion des Bereichs 3 der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg,
- b eine Vertretung der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- c eine Vertretung der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- d eine Vertretung der Lehrerschaft der Stufe Kindergarten oder Primarschule,
- e eine Vertretung der Lehrerschaft der Sekundarstufe I oder II.

² Sie beantragt die Bildungsurlaube von Lehrerinnen und Lehrern, die im französischsprachigen Kantonsteil unterrichten, gemäss der Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft.¹⁾

B. Die Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Art. 9 Die Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung untersteht dem Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung.

¹⁾ BSG 430.210.41

Art. 10 Der Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereiten der Geschäfte des Arbeitsausschusses und der Kommission,
a bis h unverändert.
2. bis 7. unverändert.

Art. 11 Aufgehoben.

Art. 12 Die Kommissionen und die Zentralstelle arbeiten – im Bestreben, das Verständnis für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern – auch mit allen an der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung interessierten Kreisen inner- und ausserhalb des Kantons zusammen, so insbesondere mit Schulinspektoraten, Bildungsplanungsstellen, Schulen aller Stufen, Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Universitäten, Lehrerinnen- und Lehrervereinigungen und regionalen und schweizerischen Fortbildungsstellen.

II.

Übergangsbestimmung

Die Amtsdauer der Mitglieder der bestehenden Kommissionen für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung endet vorzeitig am 31. Juli 2002. Die Erziehungsdirektion nimmt die Neuwahlen gemäss den neuen Vorschriften auf den 1. August 2002 vor für eine neue vierjährige Amtsdauer.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. August 2002 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Juni
2002

**Verordnung
über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag
(BLMVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. April 1998 über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVV) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 16 ¹Der BLMV führt eine eigene Rechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Juli 2002 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Rechnungs-
legung

26.
Juni
2002

Verordnung über die Geschäftsleitung der Regierungs- statthalterinnen und Regierungstatthalter

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 7 des Gesetzes über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter vom 16. März 1995 (RstG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Grundsatz

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt die Einführung von Instrumenten zur Umsetzung der Einsatzstrategie des Regierungsrates für die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter sowie zur Vereinheitlichung der Praxis der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter in ihren Aufgabenbereichen.

2. Geschäftsleitung

Einsetzung

Art. 2 Zur Umsetzung der Einsatzstrategie des Regierungsrates sowie zur Vereinheitlichung der Praxis der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter wird eine Geschäftsleitung eingesetzt.

Zusammen-
setzung

Art. 3 Der Geschäftsleitung der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter gehören an

- a die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor,
- b die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und zwei weitere ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder den Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor ernannt werden,
- c fünf Regierungstatthalterinnen oder Regierungstatthalter, die auf Vorschlag des Vereins der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder den Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor ernannt werden.

¹⁾ BSG 152.321

- Vorsitz** **Art. 4** ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung.
- ² Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung führt eine Regierungsstatthalterin oder ein Regierungsstatthalter den Vorsitz.
- Aufgaben** **Art. 5** Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a Umsetzung der Einsatzstrategie des Regierungsrates für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter,
 - b Sicherstellung einer einheitlichen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, insbesondere in wichtigen Fragen der Rechtsanwendung,
 - c Koordination unter den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie zwischen der Kantonsverwaltung und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,
 - d Kommunikation von Anliegen oder Instruktionen des Regierungsrates sowie der Direktionen und der Staatskanzlei an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter,
 - e Kommunikation von Rückmeldungen und Anliegen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter an den Regierungsrat, die Direktionen sowie die Kantonsverwaltung,
 - f Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.
- Befugnisse** **Art. 6** Die Geschäftsleitung hat folgende Befugnisse:
- a Abgabe von Empfehlungen über die Behandlung bestimmter Fragen an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter,
 - b Einholen von Auskünften, Berichten und dergleichen der Kantonsverwaltung und Dritter zu Fragen aus den Aufgabengebieten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, unter Beachtung des Dienstweges,
 - c Einladen von Fachpersonen der Kantonsverwaltung und Dritter zu den Sitzungen der Geschäftsleitung oder zu den Versammlungen aller Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Art. 12 ff.), unter Beachtung des Dienstweges.
- Geschäftsbehandlung** **Art. 7** Geschäfte werden auf Antrag des Regierungsrates sowie der Direktionen und der Staatskanzlei oder auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsleitung traktandiert.
- Sitzungen** **Art. 8** Sitzungen der Geschäftsleitung finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden (Art. 4) einberufen.

- Beschlussfassung** **Art. 9** ¹Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Geschäftsleitung entscheidet mit dem einfachen Mehr aller anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Sekretariat** **Art. 10** ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt für die administrative und fachliche Sekretariatsführung.
- ² Sie kann Teile der Sekretariatsführung einer verwaltungsexternen Fachperson übertragen.
- Geschäftsordnung** **Art. 11** Die Geschäftsleitung gibt sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- 3. Versammlungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter**
- Versammlungen** **Art. 12** Nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens ein Mal, werden Versammlungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter durchgeführt, um wichtige Fragen der Praxis, der Koordination oder der Kommunikation zu behandeln.
- Geschäfte** **Art. 13** ¹Die Geschäftsleitung setzt die Traktandenliste fest.
- ² Geschäfte werden auf Antrag des Regierungsrates sowie der Direktionen und der Staatskanzlei oder gemäss Beschluss der Geschäftsleitung traktandiert.
- ³ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter können die Behandlung von Geschäften bei der Geschäftsleitung beantragen.
- Leitung** **Art. 14** Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Art. 4 Abs. 2), führt den Vorsitz in den Versammlungen.
- Teilnahme** **Art. 15** Der Regierungsrat sowie die Direktionen und die Staatskanzlei können zur Behandlung der sie interessierenden Fragen an den Versammlungen teilnehmen.
- Sekretariat** **Art. 16** Das Sekretariat der Geschäftsleitung (Art. 10) besorgt das Sekretariat der Versammlungen.

4. Weisungen

Verfahren

Art. 17 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann bei Bedarf verbindliche Weisungen an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erlassen.

² Die Geschäftsleitung kann beantragen, von ihr erlassene Empfehlungen in Weisungen umzuwandeln.

³ Liegt der Weisungsgegenstand in der Zuständigkeit einer anderen Direktion oder der Staatskanzlei, ist vor dem Erlass der Weisung deren Zustimmung einzuholen. Kann keine Einigung erzielt werden, unterbreitet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die betreffende Weisung dem Regierungsrat zum Entscheid.

5. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 18 Die Verordnung vom 23. Dezember 1955 über die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 152.321.1

3.
Juli
2002

**Verordnung
über die deutschsprachige Lehrerinnen-
und Lehrerbildung (LLBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) wird wie folgt geändert:

Allgemein-
bildendes
Studienjahr

Art. 9 ¹Berufsleute mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung werden nach dem Erwerb von Berufspraxis und nach erfolgreichem Abschluss eines allgemeinbildenden Studienjahres zur Stufenausbildung zugelassen

a für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe,

b für die oberen Klassen der Primarstufe und

c für die Sekundarstufe I.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Berufsmaturität,
Lehrdiplome

Art. 9a (neu) ¹Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss und erworbener Berufspraxis sowie Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen oder vom Kanton anerkannten Lehrdiploms ohne Hochschulzugang für Fachgruppen-, Arbeits-, Haushaltungs- und Primarlehrkräfte werden zur Stufenausbildung zugelassen

a für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe und

b für die oberen Klassen der Primarstufe.

² Allfällige Lücken in der Allgemeinbildung bei Studierenden nach Absatz 1 werden nach einem einheitlichen Verfahren durch die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vor Studienbeginn festgestellt und bis zur Diplomierung behoben. Die Behebung der Lücken in der Allgemeinbildung ist zu bescheinigen.

³ Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss und erworbener Berufspraxis sowie Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen oder vom Kanton anerkannten Lehrdiploms ohne Hochschulzugang für Fachgruppen-, Arbeits-, Haushaltungs- und Primarlehrkräfte werden

nach dem Bestehen der Abschlussprüfung des Institutes für Allgemeinbildende Studien zur Stufenausbildung für die Sekundarstufe I zugelassen.

Art. 10 ¹Für Berufsleute nach Artikel 9 Absatz 1 umfasst die erforderliche Berufspraxis mindestens drei Jahre.

² Für Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss nach Artikel 9a Absätze 1 und 3 umfasst die erforderliche Berufspraxis insgesamt mindestens 650 Arbeitsstunden.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Die Aufnahmeprüfung mit Bezug zur Stufenausbildung für die Sekundarstufe I umfasst eine Prüfung in Deutsch, in Mathematik, in Französisch, Englisch oder Italienisch und in einem Fach, das aus der folgenden Fächergruppe ausgewählt wird: Geschichte, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Bildnerisches Gestalten, Musik oder Sport.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wer die Aufnahmeprüfung auch nach den Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 nicht bestanden hat, kann die Prüfung frühestens ein Jahr nach der ersten Prüfung noch einmal wiederholen. Es ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

Art. 32 ¹Der Abschluss des allgemeinbildenden Studienjahres erfolgt im Rahmen von Semesterfachprüfungen oder Jahresfachprüfungen.

² Für die mündlichen oder mündlich-praktischen Semester- oder Jahresfachprüfungen kann das Institut für Allgemeinbildende Studien den Studierenden neben Einzelprüfungen auch Gruppenprüfungen anbieten. Mündliche oder mündlich-praktische Gruppenprüfungen dauern pro Kandidatin oder Kandidat 15 Minuten.

Art. 33 ^{1 und 2} «Semesterfachprüfungen» wird ersetzt durch «Fachprüfungen».

Art. 36 Studierende, die das allgemeinbildende Studienjahr mit Bezug auf den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe oder mit Bezug auf die oberen Klassen der Primarstufe absolvieren, müssen die folgenden Fachprüfungen ablegen:

a bis c unverändert,

- d* nach dem Sommersemester in Französisch eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- e* unverändert,
- f* in Geschichte eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- g* in Geografie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- h* in Naturwissenschaften I und II je eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- i* bis *m* unverändert.

Art. 37 Die Studierenden, die das allgemeinbildende Studienjahr mit Bezug auf die Sekundarstufe I absolvieren, müssen die folgenden Fachprüfungen ablegen:

- a* bis *c* unverändert,
- d* nach dem Sommersemester in Französisch eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- e* nach dem Sommersemester in Italienisch oder Englisch eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- f* in Geschichte eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- g* unverändert,
- h* in Physik eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- i* in Chemie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- k* in Biologie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- l* in Geografie eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten,
- m* unverändert.

Art. 38 Personen, die ein kantonales oder vom Kanton anerkanntes Lehrpatent ohne Hochschulzugang für Fachgruppenlehrkräfte, für die Primarschule oder für den Kindergarten besitzen, können auf Gesuch hin von den Fachprüfungen in Pädagogik/Psychologie, in Bildnerischem Gestalten, in Technischem/Textilem Gestalten, in Musik I und II und in Sport I und II befreit werden, sofern das Diplom bzw. die letzte Zeugnisnote für das entsprechende Fach eine genügende Leistung ausweist. Auf Gesuch hin können sie von der Testatpflicht im Instrumental- bzw. Gesangsunterricht befreit werden.

Art. 39 ¹Unverändert.

² Für jede Semester- bzw. Jahresfachprüfung wird eine Note gesetzt.

Art. 40 ¹Eine einzelne Semester- oder Jahresfachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

² Das allgemeinbildende Studienjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Semester- oder Jahresfachprüfungen insgesamt erreichte Punktezahl mindestens dem Vierfachen der Anzahl der absolvierten Fachprüfungen entspricht, nicht mehr als sechs Semester- oder Jahresfachprüfungen unter Note 4 liegen und in Deutsch in beiden Prüfungen mindestens die Note 4 erzielt worden ist.

³ Das Institut für Allgemeinbildende Studien eröffnet das Ergebnis der Fachprüfungen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

Art. 41 Ungenügend abgeschlossene Fachprüfungen können einmal, frühestens vor Beginn des neuen Semesters wiederholt werden.

Art. 45 Studierende ohne Berufsausbildung und Berufspraxis sowie Studierende mit einem Lehrdiplom nach Artikel 9a Absätze 1 und 3 haben sich über ausserschulische Erfahrungen auszuweisen.

Art. 46 ¹Unverändert.

² Bis höchstens zur Hälfte der erforderlichen Gesamtleistung werden anerkannt

a bis d Unverändert,
e Sprachaufenthalte.

Art. 51 ¹Anerkennungsbehörde für die ausserschulischen Erfahrungen sind die Direktorinnen und Direktoren

a und *b* unverändert,
c der Abteilung für erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studien des Institutes für die Sekundarstufe I oder
d unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 62 Die Studienpläne regeln im Rahmen dieser Verordnung

a bis d unverändert,
e aufgehoben,
f unverändert,

g aufgehoben,
h bis *m* unverändert.

Art. 63 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Das Gesamtpräsidium der Kantonalen Konferenz nimmt Stellung zu den Studienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Genehmigung.

Art. 67 ¹ «20» wird ersetzt durch «15».

² Unverändert.

Art. 70 ¹ Die berufspraktischen Studien werden in Form von Praxiswochen in den Semesterferien und von Praktika während des Semesters durchgeführt.

² Das Institut für das Höhere Lehramt kann für die berufspraktischen Studien einen anderen zeitlichen Ansatz wählen und legt diesen in Absprache mit der kantonalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenz fest.

³ Werden berufspraktische Studien während des Semesters organisiert, ist sicherzustellen, dass der übrige Ausbildungsbetrieb nicht gestört wird.

⁴ Aufgehoben.

Art. 77 ¹ Unverändert.

² Die Studierenden besuchen im Laufe ihres Studiums eine Studien- und Kongresswoche.

³ Unverändert.

Art. 85 ¹ Die Leistungen der Studierenden werden mit Noten oder den Prädikaten erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet.

² Der Studienplan legt für die einzelnen Ausbildungsteile bzw. Module fest, wie die Bewertung erfolgt.

³ Aufgehoben.

Art. 89 Die Praxislehrkräfte erstellen nach Abschluss des Praktikums für jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten einen Bericht über den Verlauf des Praktikums. Sie beurteilen die praktische Arbeit gemäss Studienplan.

Art. 90 Die schriftlichen Arbeiten bzw. Leistungsnachweise im Rahmen der berufspraktischen Studien werden durch die zuständigen Dozierenden der Abteilungen der Institute beurteilt.

Art. 92 Die Diplomnote für die berufspraktischen Studien entspricht dem gerundeten Durchschnitt aller Bewertungen nach Artikel 89 und 90. Viertelnoten werden aufgerundet.

Art. 96 ¹«zweimal» wird ersetzt durch «einmal».
^{2 und 3} Unverändert.

1.11 Leistungsnachweise in Form von Prüfungen

Art. 105 ¹Eine Abmeldung erfolgt spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfung schriftlich bei der betreffenden Abteilung des Institutes.

² Unverändert.

Art. 106 ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel in den Semesterferien durchgeführt.

² Unverändert.

Art. 110 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 118 Zu den nach Artikel 117 beizubringenden Studiendokumenten gehören insbesondere

a und *b* unverändert,

c die Quittung der geleisteten Prüfungsgebühr,

d Bescheinigungen der Behebung allfälliger Lücken in der Allgemeinbildung nach Artikel 9a Absatz 2.

Art. 121 ¹Als obligatorische Studienbereiche sehen die Studienpläne vor

a unverändert,

b philosophisch-sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 22 Semesterwochenstunden für die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bzw. von 20 Semesterwochenstunden für die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe,

c unverändert,

d erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik im Umfang von 15 Semesterwochenstunden,

e unverändert,

f den Besuch einer Studien- und Kongresswoche.

² Unverändert.

Art. 124 ¹Unverändert.

² Dabei muss mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden

a bis *d* unverändert,

e im Bildnerischen Gestalten,

f im Technischen Gestalten oder Textilen Gestalten oder Technisch/
Textilen Gestalten,

g im Sport und

h in Rhythmik oder Szenischem Gestalten oder im Instrumentalun-
terricht/Sologesang.

³ Unverändert.

Art. 125 ¹«28» wird ersetzt durch «22».

² Unverändert.

³ «28» wird ersetzt durch «22».

Art. 127 «20» wird ersetzt durch «15».

Art. 128 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 39 ECTS-Punkte erworben werden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Praktika regelt der Studienplan.

² Unverändert.

Art. 132 ¹Unverändert.

² Dabei müssen erworben werden

a in Deutsch 6 ECTS-Punkte,

b in Französisch, Mathematik, Bildnerischem Gestalten, Techni-
schem/Textilem Gestalten, Musik und Sport je 4 ECTS-Punkte und

c im Lehrplanfach Natur, Mensch, Mitwelt 8 ECTS-Punkte.

³ Unverändert.

Art. 137 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 39 ECTS-Punkte erworben werden. Die Verteilung auf die einzelnen Praktika regelt der Studienplan.

² Unverändert.

Art. 142 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für den Erwerb von Fachdiplomen werden die Anforderungen in den Studienbereichen nach Artikel 143 Buchstaben *b* bis *f* im Studienplan festgelegt.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 143 Als obligatorische Studienbereiche sehen die Studienpläne vor

a unverändert,

b philosophisch-sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 16 Semesterwochenstunden,

c erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Umfang von 37 Semesterwochenstunden,

d erziehungswissenschaftlich-didaktische Studien am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik im Umfang von 15 Semesterwochenstunden,

e unverändert,

f den Besuch einer Studien- und Kongresswoche.

Art. 149 ¹«25» wird ersetzt durch «22».

² Unverändert.

³ Das Gesamtpräsidium der Kantonalen Konferenz nimmt Stellung zu den Fachstudienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Genehmigung.

Art. 150 ¹«243» wird ersetzt durch «244».

² «228» wird ersetzt durch «229».

³ «um 23 beziehungsweise um 38 ECTS-Punkte» wird ersetzt durch «um 22 bzw. um 37 ECTS-Punkte».

⁴ Unverändert.

Art. 152 ¹«21» wird ersetzt durch «23».

² Unverändert.

³ «21» wird ersetzt durch «23».

Art. 153 ¹«24» wird ersetzt durch «18».

² Es müssen mindestens drei benotete Leistungsnachweise aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen der philosophisch-sozialwissenschaftlichen Studien erworben werden.

³ «24» wird ersetzt durch «18».

Art. 154 ¹Unverändert.

² Es müssen mindestens vier benotete Leistungsnachweise aus mindestens drei verschiedenen Bereichen der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studien erbracht werden.

³ Unverändert.

Art. 155 «20» wird ersetzt durch «15».

Art. 156 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 34 ECTS-Punkte erworben werden. Die Verteilung auf die einzelnen Praktika regelt der Studienplan.

² Unverändert.

Art. 204 Unverändert.

Art. 205 ¹Die Abteilungen der kantonalen Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe führen die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*.

² Die Abteilungen der kantonalen Stufenausbildungen für die oberen Klassen der Primarstufe führen die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben *c*, *d* und *e*.

Art. 221 ¹Die Institutskonferenz umfasst

- a* unverändert,
- b* eine Vertretung der Dozierenden der zum Institut gehörigen Abteilungen,
- c* eine Vertretung der Assistierenden der zum Institut gehörigen Abteilungen,
- d* eine Vertretung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zum Institut gehörigen Abteilungen,
- e* eine Vertretung der Studierenden der zum Institut gehörigen Abteilungen,
- f* eine Vertretung der Praxislehrkräfte der zum Institut gehörigen Abteilungen.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 233 Als Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen Einsitz

- a* und *b* unverändert,
- c* eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Erziehungsdirektion,
- d* aufgehoben.

Art. 234 Die Konferenz umfasst

- a* und *b* unverändert,
- c* das Gesamtpräsidium,

Die bisherigen Buchstaben *c*, *d*, *e* und *f* werden zu Buchstaben *d*, *e*, *f* und *g*.

Standorte
Grundausbil-
dungen für
Kindergarten
und Primar-
stufe

Standorte
Zusatzausbil-
dungen für
Kindergarten
und Primar-
stufe

Gesamt-
präsidium
1. Zusammen-
setzung

Art. 243 ¹Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen das Gesamtpräsidium.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. Zuständig-
keiten

Art. 243a (neu) Das Gesamtpräsidium

- a* beschliesst über die Organisation der Konferenz, soweit nicht andere Zuständigkeiten vorgesehen sind,
- b* beschliesst im Einvernehmen mit der Konferenz über die Organisation des Kantonalen Sekretariats,
- c* genehmigt die Geschäftsordnungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
- d* teilt sich in die Präsidien der Ausschüsse Forschung und Entwicklung sowie Finanzen und Organisation,
- e* ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in denen es nicht regulär einsitzt, teilzunehmen,
- f* ist in allen Belangen, die das Zusammenwirken mit der Universität betreffen, das ausführende Organ,
- g* nimmt Stellung zu den Studienplänen und stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Genehmigung.

3. Zusammen-
arbeit mit der
Erziehungs-
direktion

Art. 243b (neu) ¹Das Gesamtpräsidium und die Erziehungsdirektion informieren sich gegenseitig umfassend über alle Belange der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Bei allen Entscheidungen, welche die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen, ist das Gesamtpräsidium rechtzeitig anzuhören und angemessen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Art. 245 ¹Das Plenum ist in allen Belangen, die die Gesetzgebung in die Entscheidungskompetenz der Konferenz gegeben hat, das beschliessende Organ. Insbesondere

- a* und *b* unverändert,
- c* wählt es unter Vorbehalt von Artikel 243a die Präsidien und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse, der weiteren Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie deren Stellvertretung,
- d* bis *g* unverändert.

² und ³ Unverändert.

Ständige
Ausschüsse:
1. Sorten,
Aufgaben

Art. 247 ¹Je ein ständiger Ausschuss wird geführt für

- a* Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- b* Ausbildung und Weiterbildung,
- c* Forschung und Entwicklung,
- d* Finanzen und Organisation.
- e* bis *i* Aufgehoben.

² Die Präsidien der Ausschüsse sind in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sekretariat zu einer aktiven Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet.

³ In jedem Ausschuss ist ein Mitglied zu bestimmen, das in allen Geschäften die Gleichstellungsanliegen und Geschlechterfragen einbringt und deren Berücksichtigung überprüft.

⁴ Der Ausschuss Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist auch für kulturelle Einrichtungen und für den Förderpreis im Gestalten zuständig.

Art. 248 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In den ständigen Ausschüssen sind mit beratender Stimme vertreten

a unverändert,

b eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Erziehungsdirektion.

Art. 252 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Sie anerkennt die für die Dozierenden und Assistierenden massgeblichen Vereinigungen durch Genehmigung ihrer Statuten.

Art. 267 ¹Unverändert.

² Mitantragsberechtigt sind

a Dozierende der Universität Bern, die mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befasst sind,

b unverändert.

Art. 269 ¹Die Projektleiterinnen und Projektleiter werden durch das Präsidium der Konferenz angestellt. Der administrative Vollzug erfolgt durch das Kantonale Sekretariat.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.

Art. 285 ¹Unverändert.

² Insbesondere

a bis *d* unverändert,

e führt es im Auftrag der Konferenz Projekte zur koordinierten Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch.

Art. 305 ¹Als stimmberechtigte Mitglieder in der Kantonalen Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission nehmen je zwei Vertretungen der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen, der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, der Philo-

sophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, des Institutes für Pädagogik und Schulpädagogik sowie des Institutes für Sport und Sportwissenschaft Einsitz.

² Unverändert.

Art. 315 ¹Anstellungsverhältnisse können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden, namentlich

a bis *c* unverändert,

d bei befristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

² und ³ Unverändert.

Art. 325 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Eine Wochenstunde nach Absatz 2 dauert 45 Minuten, nach Absatz 3 60 Minuten.

Art. 326 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Dient die Projektarbeit der Erlangung eines akademischen Grades (Doktorat, Habilitation), werden die betreffenden Personen als Assistentinnen bzw. Assistenten oder als Oberassistentinnen bzw. Oberassistenten gemäss Artikel 348 bis 353 angestellt.

Art. 347 ¹Unverändert.

² Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und verfügen in der Regel zusätzlich über ein abgeschlossenes Zertifikatsstudium nach Artikel 199.

Art. 365 ¹Für Prüfungen, die die Studierenden an einem Institut bzw. an einer Abteilung eines Institutes für Lehrerinnen- und Lehrerbildung ablegen, wird pauschal eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Prüfungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Diplomierung zu entrichten.

² Dabei werden in den Stufenausbildungen erhoben
a für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bzw. für die oberen Klassen der Primarstufe 300 Franken,
b für die Sekundarstufe I 400 Franken,
c für das Höhere Lehramt 100 Franken.

³ Aufgehoben.

Art. 369 ¹Die Studiengebühr beträgt 600 Franken pro Semester. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Studierende, die den stipendienrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben, bezahlen für die einjährige Vollzeitausbildung eine Studiengebühr von 5350 Franken pro Semester bzw. für die

Teilzeitausbildung eine Studiengebühr von 600 Franken pro Semester sowie zusätzlich 190 Franken pro Semesterwochenstunde. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 374 Aufgehoben.

3. Verwendung der Prüfungsgebühren (aufgehoben)

Art. 376 Aufgehoben.

Art. 410 ¹ Unverändert.

² Antragsberechtigt sind

a unverändert,

b «2004» wird ersetzt durch «2005»,

c unverändert,

d «2004» wird ersetzt durch «2005».

Art. 423 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ «2004» wird ersetzt durch «2005».

⁴ «2004» wird ersetzt durch «2005».

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

III.

Übergangsbestimmung

Für Studierende des allgemeinbildenden Studienjahres mit Berufsabschluss, die mit der Ausbildung im Studienjahr 2001/02 begonnen haben oder die Aufnahmeprüfung für das Studienjahr 2002/03 bestanden haben, beträgt der Umfang der erforderlichen Berufspraxis 650 Arbeitsstunden.

Bern, 3. Juli 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*